

## **Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum “Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft”**

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum “Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ vom 27.10.2025.

Der vorliegende Entwurf knüpft an den gleichnamigen Entwurf aus der 20. Legislaturperiode (BT-Drs. 20/13255) an und wurde weiterentwickelt. Der im früheren Entwurf vorgesehene Ansatz, bei einem „aufenthaltsrechtlichen Gefälle“ grundsätzlich eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung vorzusehen und eine Missbrauchsprüfung anhand von Vermutungstatbeständen durchzuführen, wird beibehalten.

Der Paritätische Gesamtverband kritisiert den Entwurf, der sich in die aktuellen Verschärfungen der Regelungen für ausländische Menschen in Deutschland einreicht. Zum Ausdruck kommt ein manifester **Generalverdacht gegenüber ausländischen Menschen und binationalen Familien**, missbräuchlich einen Aufenthaltstitel erschleichen zu wollen.

Der Entwurf wurde gleichwohl fortentwickelt und enthält insbesondere die Anpassung, dass Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörden nicht nur bei leiblicher Vaterschaft des Anerkennenden in Bezug auf das betroffene Kind, sondern auch bei leiblicher oder rechtlicher Vaterschaft des Anerkennenden in Bezug auf ein in Deutschland geborenes Geschwisterkind oder bei Heirat der Mutter und des Anerkennenden nach Geburt des Kindes und Eintragung in ein deutsches Eheregister aufgenommen werden. Dies ist zu begrüßen.

Die einzelnen Nachbesserungen können sich zwar positiv auf die Verfahren einzelner Betroffener auswirken, sie lösen aber nicht die strukturellen Probleme des Entwurfs. Denn binationale Paare oder Familien mit einem “aufenthaltsrechtlichen Gefälle” werden weiterhin pauschal in ein missbrauchsbezogenes Prüfverfahren gedrängt.

Sowohl die Ausnahme- als auch die Vermutungstatbestände, die gegen einen Missbrauch sprechen sollen, gehen zum Teil an der Realität der betroffenen Personengruppe vorbei und laufen damit praktisch ins Leere.

Die **massive Ungleichbehandlung im Rahmen des sonstigen Vaterschaftsanerkennungsverfahrens, die entstehende langfristige Rechtsunsicherheit für Familien sowie die Gefährdung des Kindeswohls** stehen in keinerlei Verhältnis zu den tatsächlichen Missbrauchszahlen.

Die Neueinführung der **Zustimmungspflicht durch die Ausländerbehörden verletzt** das Recht eines Kindes auf Zuordnung zu zwei Elternteilen sowie die Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern. Zwar trägt der Gesetzentwurf durch vorgesehene Ausnahmeregelungen und positive Vermutungstatbestände dem Anliegen Rechnung, neben der biologischen und genetischen Elternschaft auch sozial-familiäre Elternschaften und damit vielfältige Familienformen zu berücksichtigen. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die praktische Wirksamkeit dieser Elemente aufgrund der weiterhin bestehenden verfahrensrechtlichen Hürden eingeschränkt ist und die intendierte Stärkung sozial-familiärer Elternschaften nur unter erschwerten Bedingungen erreicht werden kann.

Durch die geplanten Maßnahmen wird das Grundrecht auf Familie und Elternschaft tangiert. Die differentielle Behandlung aufgrund des Aufenthaltsstatus deutet auf eine Diskriminierung von Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus hin.

**Der Paritätische Gesamtverband lehnt den vorgelegten Entwurf daher insgesamt ab.**

Die ablehnende Haltung des Paritätischen Gesamtverbands stützt sich auf mehrere zentrale Kritikpunkte, die sowohl die unzureichende empirische Datenlage des Entwurfs als auch die Ungleichbehandlung bestimmter Familienkonstellationen und die Gefährdung des Kindeswohls betreffen.

### **Gesetzgebung mit unverhältnismäßiger Belastung ohne belastbare Daten**

Die Zahlen festgestellter missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sind gering. Laut Angaben des BMI/BMJV in einem den ursprünglichen Referentenentwurf erläuternden Papier wurden in einem Zeitraum von vier Jahren (01.01.2018 - 31.12.2021) bei 1.769 gemeldeten Missbrauchsfällen in **gerade einmal 290 Fällen** tatsächlich ein Missbrauch festgestellt, das entspricht 73 Fällen pro Jahr. Die angenommene Dunkelziffer ist spekulativ, da belastbare empirische Daten fehlen.

Trotzdem werden laut Gesetzesbegründung 65.000 zusätzliche Verwaltungsverfahren in Kauf genommen, um in Fällen mit einem sogenannten „aufenthaltsrechtlichen Gefälle“ die Eintragung der Vaterschaft ins Personenstandsregister von einer vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde oder einem Gentest abhängig zu machen. Dieser Verfahrensaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den dokumentierten Missbrauchsfällen.

Laut Entwurf soll das Gesetz nicht befristet und erst nach fünf Jahren durch das BMI evaluiert werden; auch dies ist angesichts der geschilderten Problematik nicht hinzunehmen. Vielmehr braucht es eine kontinuierliche Evaluation der Gesetzeswirkung nach spätestens zwei Jahren (u.a. Belastung der Ämter, Auswirkungen auf Kinder, tatsächliche Missbrauchsverhinderung). Zudem sollte ein unabhängiges Begleitgremium mit Wohlfahrtsverbänden, Kinderrechtsorganisationen und Familienrechtsexpert\*innen eingerichtet werden.

### **Ungleichbehandlung im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung**

Nach den Vorschriften im Abstammungsrecht ist die Anerkennung der rechtlichen Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter unabhängig von biologischer oder sozialer Vaterschaft und sonstigen Voraussetzungen auch schon vor der Geburt des Kindes zulässig und von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG im Sinne der verfassungsrechtlich geschützten Elternschaft anerkannt. Die geplanten Neuregelungen stellen unverheiratete ausländische und binationale Familien trotz der erweiterten Ausnahmen im Rahmen der Voraussetzung eines aufenthaltsrechtlichen Statusgefälles unter den Generalverdacht, missbräuchlich über die Vaterschaftsanerkennung einen regulären Aufenthalt erschleichen zu wollen. Die Eintragung in das Geburtenregister durch das Standesamt kann im Falle des Statusgefälles grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde bzw. über den Nachweis der biologischen Vaterschaft, welcher gefahrlos nur nach Geburt möglich ist, erfolgen. Dies stellt eine **erhebliche Schlechterstellung und Ungleichbehandlung dieser Familienkonstellationen** im Vergleich zur regulären Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung dar.

Das geht insbesondere zu Lasten der Kinder. Eine generelle Zustimmungspflicht für Ausländerbehörden bringt das Kind in eine rechtliche Unsicherheit. **Kinder haben das Recht, in klaren und gesicherten Verhältnissen aufzuwachsen und auf Zuordnung beider Elternteile.** Dies ist bei der Einengung auf biologische Vaterschaft und der Nicht-Anerkennung von sozial-familiären Beziehungen nicht mehr möglich. Die in den Neuregelungen festgelegten Kriterien zur Prüfung sozial-familiärer Vaterschaft sind diskriminierend und vernachlässigen moderne Familienformen wie Stiefkindfamilien, Ein-Elternkindfamilien und Patchwork-Familien. Zum Maßstab werden verheiratete Paare und biologische Väter. Der sozial-familiäre Vater oder die Co-Mutter werden ausgeschlossen, ebenso werden unverheiratete Paare benachteiligt. **Mit den geplanten Regelungen wird rückgewandt eine Unterscheidung von "ehelichen" und "nicht-ehelichen" Kindern eingeführt, und zwar für Familien mit ausländerrechtlichen Belangen. Eine zutiefst diskriminierende Regelung.**

### **Erhebliche Rechtsunsicherheit und Gefährdung des Kindeswohls**

In den genannten Familienkonstellationen entstehen – sofern die Ausnahmetatbestände nicht greifen – erhebliche Rechtsunsicherheiten, wenn eine beurkundete Vaterschaftsanerkennung nicht zur Eintragung in das Geburtenregister durch das Standesamt führt, da die Zustimmung durch die Ausländerbehörde

ausschlaggebend ist bzw. ein Abstammungstest erfolgen muss. Die Eintragung in das Geburtenregister nimmt erfahrungsgemäß zunehmend Zeit in Anspruch, ist aber die Voraussetzung für die Ausstellung der Geburtsurkunde des Kindes. Diese wiederum wird für sämtliche Vorgänge und Zugänge des Kindes zu Leistungen und Regelsysteme benötigt. **Eine weitere Verzögerung verwehrt also der Familie und dem Kind Zugänge in Regelsysteme und tangiert damit möglicherweise Aspekte des Kindeswohls.** Mindestens genauso gravierend ist die Tatsache, dass selbst in den Fällen, in denen eine Eintragung in das Geburtenregister erfolgt ist, eine Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung für fünf Jahre gegeben sein soll, wenn die hierfür erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht vorlag (§ 1598 BGB-E). Insbesondere für Kinder bedeutet dies, dass ihre rechtliche Elternschaft immer wieder infrage gestellt werden könnte, was dem Vertrauen in stabile Eltern-Kind-Beziehungen schadet.

Aus der Praxis zeigt sich zudem, dass verzögerte oder ausstehende Vaterschaftsanerkennungen für die betroffenen Familien gravierende Folgen haben können. Schwangere, die im Hinblick auf die Geburt zum Wohnort des werdenden Vaters ziehen, werden bei Stellung eines Asylantrags ohne anerkannte Vaterschaft weiterhin im gesamten Bundesgebiet verteilt. Diese Fälle treten regelmäßig auf – etwa, wenn eine Schwangere nach Berlin kommt, weil der Vater dort lebt, ihr jedoch ohne zuvor anerkannte Vaterschaft eine Umverteilung droht. Dadurch wird nicht nur verhindert, dass Väter bei der Geburt ihres Kindes anwesend sein können, sondern auch, dass Wöchnerinnen die notwendige Unterstützung erhalten. Zudem wird der frühzeitige Aufbau der Vater-Kind-Beziehung erheblich erschwert; diese Phase ist sensibel und nicht nachholbar.

Hinzu kommt, dass an der Vaterschaftsanerkennung zahlreiche rechtliche Folgen hängen: die Einbeziehung des Kindes in die Familienversicherung, Ansprüche auf Elternzeit, die Möglichkeit, gemeinsames Sorgerecht zu begründen, sowie – im Ernstfall – erbrechtliche Konsequenzen und die Sicherstellung der elterlichen Sorge des überlebenden Elternteils. Selbst Umverteilungsanträge zurück zum Wohnort des anderen Elternteils ziehen sich häufig über viele Monate; aus der Beratungspraxis ist ein Fall bekannt, in dem bereits ein jüngeres Geschwisterkind geboren wurde, während der ursprüngliche Umverteilungsantrag noch immer nicht entschieden war. Dies verdeutlicht, dass Verzögerungen bei der Vaterschaftsanerkennung nicht lediglich verwaltungsinterne Abläufe betreffen, sondern elementare Lebens- und Familienrealitäten der Betroffenen beeinträchtigen.

## **Zu einzelnen Regelungen**

### **Zustimmungserfordernis und Ausweitung des betroffenen Personenkreises, § 85a Abs. 1 AufenthG-E**

Entgegen der bisherigen Rechtslage soll zukünftig kein konkreter Verdachtsfall für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung mehr vorliegen müssen, um ein

Prüfverfahren einzuleiten. Grundsätzlich soll bereits bei einem „aufenthaltsrechtlichen Gefälle“ die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Wirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich sein. Es reicht also vielmehr aus, dass aufgrund des unterschiedlichen Aufenthaltsstatus' der Betroffenen die Begründung eines Aufenthaltsrechts erfolgen kann. Dabei wird der Kreis der Personen, bei denen man aufgrund ihres vermeintlich unsicheren Aufenthaltsstatus davon ausgeht, dass sie ein Interesse an einer Aufenthaltsverfestigung haben könnten, unverhältnismäßig ausgeweitet (§ 85a Abs. 1 AufenthG-E).

So sollen hierunter alle Asylsuchenden fallen (nach bisherigem Recht galt dies selbst im Falle eines konkreten Missbrauchsverdachts nur für Asylsuchende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten), obwohl die bereinigte Schutzquote im Jahr 2023 bei rund 60% lag - zuzüglich der Fälle, in denen die Gerichte die Entscheidung korrigierten. Es wird also ein **Generalverdacht gegenüber einer Personengruppe eingeführt, die überwiegend ein berechtigtes Schutzinteresse hat und im Rahmen des Asylverfahrens anerkannt werden wird.**

Auch die Gruppe der Ausreisepflichtigen ist viel zu weit gefasst, da hierunter ggf. **auch Personen mit einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung fallen können, deren Aufenthalt bereits gesichert ist.**

Die Ausweitung auf alle im Ausland aufhältigen Personen stellt darüber hinaus eine besonders unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf Familie dar, da diesen Personen eine Einreise vor der Geburt quasi unmöglich gemacht wird.

Auch wenn aus Sicht der Praxis eine nun klarere Definition der betroffenen Aufenthaltskonstellationen positiv zu bewerten ist, da sie das Risiko von Fehlentscheidungen verringert (in der Praxis gab es Fälle, bei denen beide Elternteile nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung hatten). Grundsätzlich kritisiert der Paritätische aber die Ausweitung des betroffenen Personenkreises und den Generalverdacht gegenüber Paaren mit „aufenthaltsrechtlichem Gefälle“.

### **Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis, § 85a Abs. 2 AufenthG-E**

In dem neu eingeführten § 85a Abs. 2 AufenthG-E werden verschiedene Ausnahmeregelungen formuliert, bei denen grundsätzlich keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich sein soll.

Demnach sind Ausnahmen bei nachgewiesener leiblicher Vaterschaft des Anerkennenden in Bezug auf das betroffene Kind (Nr. 1), bei leiblicher oder rechtlicher Vaterschaft zu einem Geschwisterkind (Nr. 2) oder bei nachgeburtlichen Eheschließungen mit Eintragung im deutschen Eheregister (Nr. 3) anzunehmen.

Die vorgesehenen Ausnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere das Vorliegen leiblicher oder rechtlicher Vaterschaft zu einem Geschwisterkind (Nr. 2) ist praxisrelevant. Allerdings wird hier nur auf deutsche Geburtenregister abgestellt (§ 44b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a PStG-E). Demnach würde ein Fall, in dem das Geschwisterkinder nicht in Deutschland geboren wurde, keinen Ausnahmetatbestand

in diesem Sinne darstellen. Damit würden gleich gelagerte Fälle unterschiedlich behandelt – nur weil ein Geschwisterkind nicht in Deutschland geboren wurde. Das schwächt den Sinn und die praktische Reichweite der Ausnahme erheblich.

Darüber hinaus gilt auch hier: selbst wenn Paare mit einem “aufenthaltsrechtlichen Gefälle” einen Ausnahmetatbestand erfüllen und der entsprechende Nachweis relativ leicht dokumentenbasiert nachprüfbar ist, so werden sie dennoch zunächst pauschal in ein vorgeschaltetes missbrauchsbezogenes Verdachtsverfahren gedrängt.

Ergänzend zu Nr. 1 ist zu beanstanden: Unklar bleibt, welche Rolle ein DNA-Gutachten im Rahmen der Missbrauchsprüfung spielen soll (vgl. § 44b Abs. 2 Nr. 1 PStG-E). In Fällen, in denen die Eltern angeben, dass eine biologische Vaterschaft besteht, stellt sich die Frage, ob die Ausländerbehörde ein solches Gutachten verlangen darf und ob die Nichtvorlage dann als fehlende Mitwirkung gewertet würde – oder lediglich dazu führt, dass die biologische Verwandtschaft bei der Entscheidung unberücksichtigt bleibt. DNA-Gutachten sind jedoch erst nach der Geburt möglich, verursachen erhebliche Verzögerungen im ohnehin sensiblen Verfahren einer vorgeburtlich geplanten Vaterschaftsanerkennung und stellen für viele Familien aufgrund der hohen Kosten eine unzumutbare Belastung dar. Eine klare gesetzliche oder verwaltungspraktische Linie hierzu ist daher dringend erforderlich.

#### ***Außerordentliche Bewertung: § 85a Absatz 2 Nummer 4 AufenthG-E***

Im Anschreiben zur Länder- und Verbändebeteiligung zu dem Referentenentwurf wird ergänzend ausdrücklich um Stellungnahme gebeten, ob eine mögliche weitere Ausnahme vom Zustimmungserfordernis für sinnvoll erachtet wird in dem Fall, in dem der Anerkennende und die Mutter seit mindestens zwölf Monaten in einem gemeinsamen Haushalt in einer Wohnung mit gemeinsamem Hauptwohnsitz zusammenleben und dies gegenüber dem Standesamt an Eides statt erklären. Laut Begründung würde die vorgeschlagene ergänzende Ausnahme den Anwendungsbereich des Zustimmungserfordernisses weiter einschränken.

Doch dieser Vorschlag greift die Lebenswirklichkeit der Betroffenen nicht angemessen auf. Die Vorgabe einer gemeinsamen Wohnung stellt für binationale Paare oder Familien, bei denen eine Person unter die Personengruppe nach 85a Abs. 1 AufenthG-E fällt und daher voraussichtlich nur über sehr begrenzte finanzielle Mittel verfügt, eine erhebliche Hürde dar. Gerade Asylsuchende oder geduldete Personen können darüber hinaus in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands nicht frei wählen, so dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in aller Regel gar nicht seit 12 Monaten unter einer gemeinsamen Anschrift gemeldet sein dürfen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des strukturellen Wohnungsmangels und angespannten Wohnungsmarktes in Großstädten häufig praktisch nicht realisierbar. Und selbst in Fällen, in denen Eltern bereits seit längerer Zeit in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann allein die Aussicht auf ein solches Prüfverfahren erhebliche Verunsicherung auslösen – gerade in einer ohnehin sensiblen Phase rund um die Geburt des ersten gemeinsamen Kindes.

Insgesamt wird deutlich, dass mit der Konzeption der Ausnahmetatbestände die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft – zumindest beim ersten Kind – nahezu ausgeschlossen ist.

### **Nichterteilung der Zustimmung, § 85b Abs. 1 AufenthG-E**

Die Zustimmung durch die Ausländerbehörde wird versagt, wenn es sich um eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft handelt. Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft liegt vor, wenn die Vaterschaft ausschließlich zum Zweck begründet wird, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltsverfestigung zu schaffen. Wie eingangs bereits erläutert wird hier impliziert, dass jede Anerkennung, die potenziell mit aufenthaltsrechtlichen Vorteilen verknüpft ist, unter den Verdacht des Missbrauchs fallen könnte. Dies erzeugt einen generellen Vorbehalt und Unsicherheit für Betroffene, selbst wenn die Vaterschaft tatsächlich leiblich und sozial begründet ist. Die Definition bleibt zudem rein zweckorientiert und berücksichtigt nicht die komplexen familiären und sozialen Realitäten, in denen eine Anerkennung erfolgt. Dadurch kann das Verfahren übermäßig restriktiv und belastend für die Betroffenen wirken, ohne dass ein tatsächlicher Missbrauch nachweisbar ist.

### **Negative Vermutungstatbestände, § 85b Abs. 2 AufenthG-E**

Die Ausländerbehörde nimmt eine Missbrauchsprüfung anhand verschiedener Vermutungstatbeständen vor. Demnach wird eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bereits dann vermutet, wenn der Anerkennende und die Mutter keine gemeinsame Sprache haben (Nr. 1), sich zum Zwecke der möglichen Anerkennung der Vaterschaft kennengelernt haben (Nr. 2), in den letzten vier Jahren mehrfach Vaterschaften mit unterschiedlichen drittstaatsangehörigen Personen anerkannt oder zugestimmt wurden (Nr. 3), den Beteiligten ein Vermögensvorteil in Aussicht gestellt wurde (Nr. 4) oder fünf Monate nach Antragstellung bestimmte Pflichten nicht erfüllt wurden (Nr. 5).

Der Paritätische kritisiert diese Vermutungstatbestände, weil ihnen ein erhebliches Gewicht im Verfahren zukommt, sie pauschalisierend wirken und dabei die tatsächlichen Lebensrealitäten vieler Familien verkennen.

Aus der Beratungspraxis sind Fälle bekannt, die unter die Vermutungstatbestände Nr. 1 und Nr. 3 fallen würden, in denen eine biologische Vaterschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit bestand – ohne, dass sie bereits nachgewiesen war – und in denen eine tatsächliche sozial-familiäre Beziehung gelebt wurde.

Aus der Beratungspraxis ergeben sich auch erhebliche Bedenken hinsichtlich des Vermutungstatbestands Nr. 5. So zeigt sich, dass solche Fristversäumnisse häufig nicht auf fehlende Kooperationsbereitschaft oder missbräuchliche Absichten zurückzuführen sind, sondern auf faktische Lebensumstände der Betroffenen. So etwa in einem Fall, in dem die Missbrauchsprüfung in Brandenburg geführt wurde, während die Mutter aufgrund von Gewaltschutz in einem Berliner Frauenhaus lebte. Trotz

Nachsendeauftrags erreichte ein Teil der behördlichen Post die Betroffene nicht zeitnah; Schreiben verblieben über längere Zeit in der Unterkunft am früheren Wohnort, sodass Termine unverschuldet versäumt wurden. Ähnliche Problemlagen bestehen bei Personen, die nicht bzw. kaum lesen können. Hier kommt es wiederholt vor, dass behördliche Schreiben nicht oder zu spät erkannt werden. Solche Konstellationen haben bereits zu erheblichen Verzögerungen im Personenstandsverfahren geführt – etwa zu Registereinträgen ohne Vornamen des Kindes oder ausbleibenden Eintragungen über mehrere Monate.

Besondere Kritik besteht zudem hinsichtlich der Vermutungstatbestände Nr. 5 b) und c). In der Praxis ist zu beobachten, dass Ausländerbehörden in diesen Konstellationen teilweise sehr intime Fragen an die Eltern richten – etwa zum Kennenlernen, zur Art ihrer Beziehung oder zu ihrer Sexualität. Solche Befragungen betreffen höchstpersönliche Lebensbereiche und führen in angespannten oder konfliktbelasteten familiären Situationen zu erheblichen Belastungen. Fälle, in denen Kinder infolge außerehelicher Beziehungen gezeugt wurden, verdeutlichen dies besonders: Der Vater möchte sich seiner rechtlichen Verantwortung stellen, gleichwohl können Schamgefühle, Konflikte zwischen den Eltern oder fehlendes Wissen über private Umstände der jeweils anderen Person dazu führen, dass Fragen nicht beantwortet werden oder Termine versäumt werden. Diese Umstände haben jedoch keinerlei Aussagekraft über die Ernsthaftigkeit der Vaterschaftsanerkennung oder die tatsächliche Beziehung des Vaters zum Kind. Das Risiko, dass dem Kind aufgrund solcher, teilweise irrelevanter oder unzumutbarer Fragestellungen der rechtliche Vater vorenthalten wird, ist evident.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Klarstellung dringend geboten, welche Fragen im Rahmen der Missbrauchsprüfung zulässig und welche unzulässig sind. Eine Beschränkung auf Fragen, die für die Feststellung der rechtlichen Beziehung zwischen Vater und Kind tatsächlich erforderlich sind, wäre ein sachgerechter Ansatz. Aus der anwaltlichen Praxis wird bereits empfohlen, ausschließlich Fragen zur Beziehung zum Kind zu beantworten und nicht zur privaten Beziehung der Eltern, da Letztere für die Beurteilung der Wirksamkeit oder Ernsthaftigkeit der Vaterschaftsanerkennung regelmäßig unerheblich sind.

Diese Praxisbeispiele verdeutlichen, dass der Vermutungstatbestand Nr. 5 eine erhebliche Gefahr birgt, real bestehende und verantwortungsvoll gelebte Eltern-Kind-Beziehungen fälschlich als missbräuchlich einzuordnen. Besonders vulnerable Familien geraten dadurch in Situationen, in denen alltägliche Schwierigkeiten – wie Postzustellungsprobleme, Konflikte zwischen den Eltern oder Scham über intime Fragen – rechtlich gegen sie ausgelegt werden können. Damit verschiebt der Tatbestand strukturell das Risiko auf die Betroffenen und erhöht die Gefahr, dass Kindern der rechtliche Vater zu Unrecht vorenthalten wird. Eine Missbrauchsprüfung, die sich stärker an den tatsächlichen Lebensumständen orientiert und klar regelt, welche Informationen hierfür überhaupt relevant und zulässig sind, ist deshalb unerlässlich.

### **Positive Vermutungstatbestände, § 85b Abs. 3 AufenthG-E**

Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist zu erteilen, wenn keine missbräuchliche Anerkennung vorliegt. Vermutet wird dies, wenn die Antragsteller mindestens sechs Monate gemeinsam wohnen (Nr. 1), der Anerkennende regelmäßig zum Unterhalt beiträgt (Nr. 2), der Anerkennende mindestens sechs Monate regelmäßigen Umgang mit dem Kind oder der Mutter nachweisen kann (Nr. 3), die Eltern nach der Geburt geheiratet haben (Nr. 4) oder bereits für ein anderes gemeinsames Kind Zustimmung erteilt wurde (Nr. 5).

Wie schon bei den Ausnahmetatbeständen gehen auch die Vermutungstatbestände, die gegen einen Missbrauch sprechen sollen, zum Teil an der Realität der betroffenen Personengruppe vorbei.

So können gerade Asylsuchende oder geduldete Personen in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands nicht frei wählen, so dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in aller Regel gar nicht seit 6 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen können (Nr. 1). Unterhaltsleistungen (Nr. 2) werden in aller Regel erst nach der Geburt eines Kindes gezahlt - nicht bereits davor. Und auch die Frage des regelmäßigen Umgangs mit dem Kind (Nr. 3) kann erst nach der Geburt beurteilt werden.

Besonders problematisch erscheint aus der Praxis, dass auch Fälle, in denen die Eltern zwar formal eine Vaterschaftsanerkennung anstreben, die tatsächliche Lebenswirklichkeit aber durch unregelmäßige Unterhaltszahlungen oder eingeschränkten Umgang geprägt ist, unter das Zustimmungserfordernis fallen. Beispielsweise kann eine Umverteilung der Schwangeren dazu führen, dass die Eltern nicht am gleichen Ort wohnen und Kontakte nur schwer möglich sind. Solche Umstände sind jedoch kein hinreichender Hinweis auf ein aufenthaltsrechtliches Motiv für die Anerkennung der Vaterschaft. Sie betreffen vielmehr die konkrete Familiensituation und sollten nicht automatisch als Indiz für einen Missbrauch gewertet werden.

Es wird deutlich, dass mit der Konzeption dieser Vermutungstatbestände eine vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft - zumindest beim ersten Kind - nahezu ausgeschlossen ist.

### **Antragserfordernis und gesetzliche Zustimmungsfiktion, § 85 c Abs. 1 und 3 AufenthG-E**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Zustimmungsverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde nur auf Antrag beider Elternteile erfolgen kann (Abs. 1). Im bereits jetzt ungeheuer komplexen Verfahren bis zur Eintragung der Vaterschaft ins Personenstandsregister kommt somit eine weitere administrative Hürde hinzu.

Die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung gilt automatisch als erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten ab Antragstellung zustimmt (Abs. 3).

Grundsätzlich ist eine Zustimmungsfiktion zu begrüßen, da sie in der Praxis zu mehr Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung führen kann. Aus der Beratungspraxis sind Fälle bekannt, in denen seit mehreren Monaten, teilweise auch seit einem Jahr das Verfahren nicht vorangeht.

Die Frist ist jedoch mit Blick auf eine verfassungsrechtlich gebotene Verfahrensbeschleunigung und das Kindesinteresse an einer zügigen Feststellung der Vaterschaft insbesondere vor der Geburt unverhältnismäßig lang. Sollte - entgegen aller Bedenken - ein solches Verfahren tatsächlich eingeführt werden, so sollte in Anlehnung an § 36 Abs. 2 BeschV die Frist für die Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung verkürzt und nach zwei Wochen eine Zustimmungsfiktion geregelt werden (so bei der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung einer ausländischen Person).

Darüber hinaus führen die vorgesehenen Hemmungsvorschriften dazu, dass Verzögerungen im Verfahren faktisch den Antragstellenden - und letztlich dem betroffenen Kind - aufgebürdet werden. Gleichzeitig erhöht das komplexe Fristenregime das Risiko von Berechnungsfehlern in den Behörden, was zu weiteren, sachlich nicht gerechtfertigten Verzögerungen führen kann.

*Berlin, 24. November 2025*

**Kontakt:**

Susann Thiel  
Referentin für Flüchtlingshilfe-/politik  
flucht@paritaet.org  
030 24636-456

Katrin Frank  
Referentin Familienhilfe /-politik, Frauen und Frühe Hilfen  
faf@paritaet.org  
030 24636-465